

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Erlau zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes**  
**auf dem Gebiet der Gemeinde Erlau**  
**(Baumschutzsatzung)**

Der Gemeinderat Erlau hat, aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999, GVBl. S. 345, und in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S. 106, geändert durch Art. 3 G zur Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen vom 18. März 1999, GVBl. S. 85) in seiner Sitzung am 21. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1    Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artengerechten Gehölzbestand zu erhalten.

**§ 2    Schutzgegenstand**

(1)

Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Erlau werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2)

Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern (Durchmesser 9 cm) und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus,  
Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Bäume mit einem Stammumfang von 15 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 3 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 0,5 Meter beträgt,
3. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
4. Hecken aus einheimischen Gehölzen im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 10 m Länge,
5. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe,
6. ortsbildprägende Bäume,
7. Streuobstwiesen.

(3)

Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

(4)

Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken,
3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
4. Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn, Energiefortleitungsanlagen sowie auf Flugplätzen und an Wasserstraßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern.
5. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes,
6. Nadelgehölze im Ortsbereich.

(5)

Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete, gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG, den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

(6)

Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 – 1 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

(7)

Diese Satzung gilt nicht für Gehölze auf Flächen, die vorrangig Bestattungszwecken dienen.

### **§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze**

(1)

Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2)

Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

#### **§ 4 Verbote**

(1)

Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2)

Verboten ist insbesondere:

1. nach den § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. näher als 3 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen.

#### **§ 5 Ausnahmegenehmigung**

(1)

Die Gemeindeverwaltung erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze wenn,

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,
2. von dem Gehölz Gefahren für Menschen und Sachwerte ausgehen.

(2)

Die Gemeindeverwaltung kann die Entscheidung nach Abs. 1 in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. aussetzen oder auf die Zeit vom 01.10. bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme der Unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG erhalten hat.

#### **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind,

- Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen, insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Des weiteren sollen der Gemeinde innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden,  
Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.
  3. diese Maßnahmen, die dem Freischneiden land- und forstwirtschaftlicher Wege und Flächen dienen.

## **§ 7 Befreiungen**

(1)

Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeindeverwaltung nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist  
oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde  
oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2)

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3)

§ 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

## **§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung**

(1)

Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützter Gehölze kann verlangt werden, wenn diese

- a) entgegen § 4  
oder
- b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.

(2)

Für jedes entfernte, gemäß dieser Satzung unter Schutz stehendes Gehölz, ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Die Ersatzpflanzung hat einen Stammdurchmesser von mindestens 4 cm aufzuweisen.

(3)

Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen.

Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder in Ausnahmefällen auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen.

Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(4)

Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen.

Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.

Die Gemeinde unterstützt die Betroffenen bei der Beschaffung, Artenwahl und Pflanzung, wenn die Ersatzpflanzung auf gemeindlichen Flächen erfolgt.

(5)

Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet.

Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.

(6)

Die Gemeinde kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen des nach § 3 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

Muss das nach § 2 geschützte Gehölz, aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von drei Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

## **§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7**

(1)

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens sechs Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von § 2 Nr. 11 der Bauvorlagen-/Bauprüfverordnung vom 11. März 1993

(SächsGVBl. 16, S. 255) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 01. März bis 30. September enthalten sollen.

Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf.

(2)

Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Im Falle des § 5 Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Gemeinde unverzüglich.

Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Gemeinde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von vier Monaten aus.

Im übrigen entscheidet die Gemeinde über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

### **§ 10 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des §54 Abs. 2 SächsNatSchG nach Absprache mit dem Eigentümer oder Antragsteller nach § 5 dieser Satzung berechtigt, zur Kontrolle der Auflagen nach § 8 dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den Boden im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich .... ,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als drei Meter von der Stammbasis .... ,

tätig ist.

(2)

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert .... (§ 5 Nr.).

(3)

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht, gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2, nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt, gemäß § 54 SächsNatSchG und § 10 dieser Satzung, auf seinem Grundstück verweigert.

(4)

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 50,00 DM (26,00 Euro), aber höchstens 10.000,00 DM (5.120,00 Euro) geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Erlau vom 08. Juli 1998 außer Kraft.

### § 13 Schlussbestimmungen

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO):


Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Erlau, den 21. März 2002

  
Kunath  
Bürgermeister



## Anlage zur Satzung der Gemeinde Gemeinde

### Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Hier soll in tabellarischer Form die Quantität und die Qualität der Ersatzpflanzungen dargestellt werden, die von der Gemeinde für beseitigte oder zerstörte Gehölze angeordnet werden können.

Der Inhalt der Tabelle wird abhängig von den örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.

Nachfolgend ist zur Veranschaulichung ein willkürlich gewähltes Beispiel einer Gehölzschutzsatzung einer sächsischen Gemeinde dargestellt.

Stammumfang bei Bestandsminderung	30-50 cm	50-90 cm	90-150 cm	150-220 cm	220 cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E
Pflanzklasse	zu verwendende Pflanzengröße				
A	Heister bis 3 m Höhe				
B	Hochstamm, Stammumfang		8-14 cm		
C	Hochstamm, Stammumfang		14-20 cm		
D	Hochstamm, Stammumfang		20-30 cm		
E	Solitär, Stammumfang		30-50 cm		

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzungen von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

Bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen für ein beseitigtes bzw. zerstörtes geschütztes Gehölz ist zu berücksichtigen:

1. das Erscheinungsbild/die Vitalität (handelt es sich um ein besonders prächtig entwickeltes Gehölz?, ist unter Berücksichtigung des durchschnittlich zu erwartenden Lebensalters des betreffenden Gehölzes weiterer Zuwachs zu erwarten?, weist das Gehölz Merkmale auf, die es bereits als abhängig erkennen lassen?),
2. der ökologische Wert oder ggf. die lokale oder regionale Seltenheit (z.B. einheimische Lindenarten ökologisch wertvoller als Krim-Linde).